

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 23****Memmingen, 25. November 2011****53. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
23.11.2011	Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Friedhofssatzung	114
23.11.2011	Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung	118
23.11.2011	Dritte Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Kostensatzung	122

Der Stadtrat hat am 21. November 2011 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Friedhofssatzung

Vom 23. November 2011

Aufgrund von Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796 - Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 400) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1
Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FBS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2008 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 179, berichtigt 2009 Seite 7) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt VII der Inhaltsübersicht erhält § 42a die Bezeichnung „Übergangsregelungen“.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „im Rahmen der Verfügbarkeit“ eingefügt.
3. § 15 wird folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe c) werden die Worte „der Urnenwand im Waldfriedhof“ durch das Wort „einer Urnenwand“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „der Urnenwand im Waldfriedhof“ durch die Worte „einer Urnenwand“ ersetzt.
4. In § 30 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Es dürfen nur Grabmale und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt wurden.“

5. § 36 Absatz 2 Buchstabe k) und l) erhalten folgende Fassung:

- „k) ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und der Nutzungsberechtigten Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu machen, außer zu privaten Zwecken,
- l) im Friedhof und an den Eingängen Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, und Dienstleistungen anzubieten.“

6. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37
Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt“

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen im Auftrage von Nutzungsberechtigten oder Inhabern von Grabrechten der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) ¹Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. ²Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. ³Artikel 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. ⁴Die Zulassung ist alle drei Jahre zu erneuern.
- (4) ¹Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. ²Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) ¹Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten, nicht an Sonn- und Feiertagen und nicht in der Nähe einer Bestattung durchgeführt werden. ²In den Fällen des § 35 Absatz 3 können gewerbliche Arbeiten ganz untersagt werden.
- (7) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. ²Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. ³Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. ⁴Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (8) ¹Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) ¹Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof der Stadt anzuzeigen. ²Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. ³Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. ⁴Absätze 1 bis 4 und Absatz 8 finden keine Anwendung. ⁵Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach Artikel 71a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

7. In § 42 werden die Nummern 5 bis 7 durch folgende Nummern 5 bis 9 ersetzt:

„5. entgegen § 36 Absatz 2 Satz 2

- a) Leichenzüge, Trauer-, Beisetzungs- oder Gedenkfeiern stört,
 - b) lärmt, spielt oder Rundfunkempfänger oder andere Tonträger betreibt,
 - c) im Friedhof oder in seinen Einrichtungen oder Anlagen raucht,
 - d) den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen oder Hecken übersteigt oder Rasenflächen, Gräber und Grabeinfassungen betritt,
 - e) Blumen, Pflanzen, Grabschmuck, Vasen und dergleichen unbefugt von Gräbern oder Friedhofsanlagen wegnimmt,
 - f) Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablagert,
 - g) sich außerhalb der Besuchszeiten nach § 35 im Friedhof aufhält,
 - h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt oder diese im Friedhof abstellt; ausgenommen hiervon sind kleine Handwagen, Kinderwagen, Versehrtenfahrzeuge, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie Fahrzeuge von Gewerbetreibenden zur Ausführung von Arbeiten im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung oder im Rahmen von angezeigten Tätigkeiten nach § 37 Absatz 9,
 - k) ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und der Nutzungsberechtigten Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen macht, außer zu privaten Zwecken,
 - l) im Friedhof oder an den Eingängen Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, und Dienstleistungen anbietet.
6. entgegen § 37 Absatz 1 ohne vorherige Zulassung durch die Stadt im Auftrage von Nutzungsberechtigten oder Inhabern von Grabrechten auf einem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten ausführt;
7. entgegen § 37 Absatz 6 Satz 1 gewerbliche Arbeiten außerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten, an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung durchführt;

8. entgegen § 37 Absatz 7
 - a) als Gewerbetreibender auf einem Friedhof Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert,
 - b) gewerbliche Geräte an oder in der Wasserentnahmestelle eines Friedhofs reinigt.
 9. einer aufgrund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall zuwiderhandelt.“
8. § 42a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält die Bezeichnung „Übergangsregelungen“.
 - b) Der bisherige Wortlaut erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
 - „(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 stimmt die Stadt auf Antrag abweichend von § 16 Absatz 5 Satz 2 einem teilweisen vorzeitigen Grabrechtsverzicht mit den Rechtsfolgen des § 16 Absatz 6 zu, wenn seit der letzten Urnenbestattung mindestens 12 Jahre vergangen sind und nicht eine noch nicht abgelaufene Ruhezeit einer beigesetzten Leiche entgegensteht. ²Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
 - (3) Gewerbetreibende, die am 31. Dezember 2011 nachweislich eine Genehmigung der Stadt zur Ausführung gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen haben, bedürfen erstmals ab 1. Januar 2014 einer Zulassung nach § 37 Absatz 1, soweit nicht nachweislich eine unbefristete Genehmigung erteilt wurde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nummer 3 am 1. Januar 2012 und Artikel 1 Nummer 4 am 1. März 2012 in Kraft.

Memmingen, 25. November 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 21. November 2011 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Vom 23. November 2011

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264 – Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2024-1-I), zuletzt geändert durch Artikel 78 Absatz 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1
Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) vom 15. Dezember 2008 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 204) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Bestattungsgebühren betragen je Bestattungsfall
- | | |
|--|----------|
| a) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle, die Abhaltung einer Trauerfeier in der Aussegnungshalle, die Herstellung des Grabes mit anschließender dortiger Erdbestattung | |
| - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre) | 920 EUR, |
| - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre) | 440 EUR, |
| b) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle in den Leichenhallen der Friedhöfe Amendingen, Buxach, Steinheim, Volkratshofen, Herstellung des Grabes und anschließender dortiger Erdbestattung | |
| - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre) | 740 EUR, |
| - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre) | 290 EUR, |
| c) für die Tieferlegung einer Leiche in einem Wahlgrab | 130 EUR, |
| d) für die Aufbahrung in der Leichenzelle und die Dekoration der Leichenzelle bei anschließender Überführung | 190 EUR, |
| e) für die Abhaltung einer Trauerfeier im Waldfriedhof | |
| - in der Aussegnungshalle | 290 EUR, |
| - im Nebenraum der Aussegnungshalle | 150 EUR, |
| f) für die Orgelbenutzung in der Aussegnungshalle des Waldfriedhofs | 29 EUR, |

g) für die Benutzung der Musikanlage einschließlich Tonträger	33 EUR,
h) für die Benutzung des Sektionsraumes je Fall	270 EUR,
- zur Sektion	84 EUR,
- zur rituellen Waschung	
i) für die Benutzung der Kühlzelle je Tag	30 EUR,
j) für die Beförderung von Kränzen (Gebinden) je angefangene 10 Stück	8 EUR,
k) für die Herstellung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne mit anschließender Beisetzung	140 EUR,
l) für die Bestattung einer Urne in einer Urnennische einer Urnenwand	100 EUR,
m) für die Bestattung einer Urne im Urnengemeinschaftsgrab im Waldfriedhof	140 EUR.“

2. § 4 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Grabplatzgebühren der Einzelgräber zur Erdbestattung betragen

1. im Waldfriedhof

a) bei Wahlgräbern

mit einer Ruhezeit von	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren
	Kinder	Kinder	Kinder	Erwachsene
A-Gräber	228 EUR	304 EUR	380 EUR	456 EUR,
A-Gräber rückwärts	138 EUR	184 EUR	230 EUR	276 EUR,
B-Gräber	177 EUR	236 EUR	295 EUR	354 EUR,
C-Gräber	132 EUR	176 EUR	220 EUR	264 EUR,
D-Gräber	120 EUR	160 EUR	200 EUR	240 EUR,
Kindergräber	66 EUR	88 EUR	110 EUR.	

b) bei Reihengräbern mit einer Ruhezeit von 12 Jahren 132 EUR,

2. im Friedhof Amendingen

a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 18 Jahren 360 EUR,

b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 12 Jahren 132 EUR,

3. in den Friedhöfen Buxach, Steinheim und Volkratshofen

a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 25 Jahren 500 EUR,

b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 15 Jahren 165 EUR.

(3) Die Grabplatzgebühren zur Urnenbestattung betragen

1. im Waldfriedhof bei einer Ruhezeit von 12 Jahren

- | | |
|---|----------|
| a) für Urnengräber | 144 EUR, |
| b) für Urnenrasengräber | 276 EUR, |
| c) für Urnennischen in einer Urnenwand | 270 EUR, |
| d) für einen Bestattungsplatz im Urnengemeinschaftsgrab | 114 EUR, |
| e) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in
einem Wahlgrab nach § 14 Absatz 3 Satz 3
der Friedhofssatzung | |
| A-Gräber | 456 EUR, |
| A-Gräber rückwärts | 276 EUR, |
| B-Gräber | 354 EUR, |
| C-Gräber | 264 EUR, |
| D-Gräber | 240 EUR. |

2. in den Friedhöfen Amendingen, Buxach, Steinheim
und Volkrathshofen bei einer Ruhezeit von 12 Jahren

- | | |
|---|-----------|
| a) für Urnengräber | 144 EUR, |
| b) für Urnenrasengräber | 276 EUR, |
| c) für Urnennischen in einer Urnenwand | 270 EUR, |
| d) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in
einem Wahlgrab nach § 14 Absatz 3 Satz 3
der Friedhofssatzung | 144 EUR.“ |

3. § 5 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Friedhofsunterhaltsgebühren betragen

- | | |
|--|-------------|
| a) bei einem Wahlgrab (Wahlgrab zur Erdbestattung,
Urnengrab, Urnenrasengrab, Urnennische)
für jedes Jahr der Ruhezeit und
jedes Verlängerungsjahr eines Grabrechts | 24,50 EUR, |
| b) bei einem Reihengrab und
einem Bestattungsplatz im Urnengemeinschaftsgrab
für jedes Jahr der Ruhezeit | 24,50 EUR, |
| c) bei einem Kindergrab
für jedes Jahr der Ruhezeit und
jedes Verlängerungsjahr eines Grabrechts | 10,00 EUR.“ |

4. § 6 Absätze 2 und 3 erhalten folgenden Fassung:

„(2) Die Ausgrabungsgebühren betragen

- | | |
|---|----------|
| a) bei Ausgrabungen aus Erdbestattungsgräbern | |
| 1. für das Öffnen und Schließen des Grabes | 470 EUR, |

2. für die Aushebung von Leichen oder Leichteilen
- aus Erwachsenengräbern (Personen über 12 Jahre)
 - vor Ablauf der Ruhezeit 930 EUR,
 - nach Ablauf der Ruhezeit 470 EUR,
 - aus Kindergräbern (Personen bis 12 Jahre)
 - vor Ablauf der Ruhezeit 410 EUR,
 - nach Ablauf der Ruhezeit 250 EUR,
- b) bei Ausgrabungen von Urnen für das Öffnen und Schließen des Grabes und die Aushebung der Urne 140 EUR,
- c) für das Öffnen und Verschießen von Urnennischen und die Entnahme der Urne 100 EUR.
- (3) Die Wiederbestattungsgebühren betragen bei der Wiederbestattung
- a) von Leichen oder Leichenteilen 470 EUR,
 - b) einer Urne in einem Grab 140 EUR,
 - c) einer Urne in einer Urnennische 100 EUR.“
5. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „145 EUR“ durch die Worte „160 EUR“ ersetzt.
6. In § 8 werden die Worte „80 EUR“ durch die Worte „100 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) vom 15. Dezember 2008 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 204) ist in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung im Satzung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2012 in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt Artikel 2 am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 25. November 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 21. November 2011 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Dritte Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Kostensatzung

Vom 23. November 2011

Aufgrund des Artikels 20 Absatz 1 des Kostengesetzes vom 22. Februar 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43 - Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 150) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Memmingen (Kostensatzung - KoS) vom 10. November 1987 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 104), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 201) Kommunales Kostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Tarif-Nummer 003 wird nach dem Wort „Bücher“ ein Komma gesetzt und es werden folgende Worte eingefügt „soweit nicht Tarifgruppe 01“.
2. Nach Tarif-Nummer 006 wird folgende Tarif-Nummer 007 eingefügt:

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	„007	<p>Schreibauslagen</p> <p>Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung:</p> <p>1. bei Bereitstellung in Papierform</p> <p style="padding-left: 20px;">für die ersten 50 Seiten</p> <p style="padding-left: 20px;">für jede weitere Seite</p> <p>Angefangene Seiten werden wie volle Seiten berechnet.</p> <p>2. bei Bereitstellung auf elektronischem Weg</p>	<p>0,30 € je Seite</p> <p>0,10 €</p> <p>7,50 €</p>

3. Nach der neuen Tarif-Nummer 007 wird folgende Tarifgruppe 01 eingefügt:

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
„01		Informationsfreiheitssatzung	
	011	Auskunft	
	0111	mündliche und einfache schriftliche Auskunft auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften oder Fotokopien	kostenfrei
	0112	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften oder Fotokopien	15 bis 250 €
	0113	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften oder Fotokopien, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500 €
	012	Herausgabe	
	0121	Herausgabe von Abschriften oder Fotokopien	15 bis 125 €
	0122	Herausgabe von Abschriften oder Fotokopien, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500 €
	013	Einsichtgewährung	
	0131	Einsicht in Rechtsvorschriften, Bauleitpläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	kostenfrei
	0132	Einsicht in Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse	kostenfrei
	0133	sonstige Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften oder Fotokopien	15 bis 500 €
			Die Tarif-Nummern 0111 bis 0133 gelten auch, wenn die Auskunft, Herausgabe oder Einsichtgewährung in elektronischer Form oder mittels elektronischer Datenträger erfolgt. Zusätzlich zu den Gebühren der Tarif-Nummern 0112, 0113, 0121 und 0122 werden Schreibauflagen nach Tarif-Nummer 007 erhoben.“

4. Die Tarifgruppe 62 wird gestrichen.
5. Die Tarif-Nummern 750 und 751 erhalten folgende Fassung:

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	„750	Zulassung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen nach § 37 Absatz 1 der Friedhofssatzung	10 bis 600 €
	751	Ausstellung eines Bedienstetenausweises nach § 37 Absatz 4 oder 9 der Friedhofssatzung	10 € ¹

Artikel 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2012 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 4 und 5 am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 25. November 2011
 STADT MEMMINGEN
 Dr. Holzinger
 Oberbürgermeister

MStR 9801.3
 SVBI 2011 Seite 122